

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale**  
**Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schmalfeld vom 12.10.2015**  
**(Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 16 der Satzung der Gemeinde Schmalfeld über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 09.10.1995 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.10.2015 folgende Satzung erlassen:

**I. Abschnitt**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 09.10.1995 als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss im öffentlichen Bereich (Anschlussbeitrag),
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich (Aufwendungsersatz),
  - c) Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und laufende Unterhaltung von Hausanschlussleitungen im privaten Bereich; ferner für die Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich auf Wunsch des Eigentümers (Aufwendungsersatz),
  - d) Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Benutzungsgebühren).

**II. Abschnitt**

**Anschlussbeitrag**

**§ 2**  
**Grundsatz der Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse oder sonstige Leistungen Dritter gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses Wasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

### § 3

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### § 4

#### **Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung**

- (1) Der Wasserbeitrag für die Wasserversorgung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 100 % der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoß 45 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist das Gebäude besonders hoch (über 5 m) und ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je volle 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung unter Berücksichtigung des Bauwuchs entspricht.
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder

- und Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche. bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ein einheitliches Grundstück entsteht. Die Fläche wird in einer dem Bescheid beizufügenden maßstabgerechten Zeichnung festgelegt.
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ein einheitliches Grundstück entsteht. Die Fläche wird in einer dem Bescheid beizufügenden maßstabgerechten Zeichnung festgelegt, höchstens jedoch das gesamte Grundstück.
  - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung einer der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchstellen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
  - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß.
  - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe h) überschritten werden.
  - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß.
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoß angesetzt.
  - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoß angesetzt.

## § 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 2,30 EUR je qm beitragspflichtiger Fläche.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (4) Ändern sich für ein bebaubares Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 3 Buchstabe c) bis g) maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

## **§ 8 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

## **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Wasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

Die Gemeinde kann Ratenzahlung oder Verrentung bewilligen. Die Ratenzahlung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides wird zinsfrei gewährt. Über diesen Zeitraum hinaus kann Verrentung auf die Dauer von längstens 10 Jahren gewährt werden. Dabei ist der Beitrag vom Tage der Bekanntgabe des Bescheides an mit 6 % jährlich vom jeweiligen Restbetrag zu verzinsen. Anträge auf Ratenzahlung bzw. Verrentung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu stellen.

## **§ 10** **Ablösung**

Der Anschlussbeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag wird nach der Höhe des voraussichtlichen Anschlussbeitrages bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

## **III. Abschnitt** **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse und für** **Hausanschlussleitungen**

### **§ 11** **Entstehung des Erstattungsanspruches**

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6 und 9 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und laufende Unterhaltung der Hausanschlussleitung sowie die Kosten für die Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung, wenn diese infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder anderer Maßnahmen des Eigentümers anfallen, sind der Gemeinde in der tatsächlich entstehenden Höhe zu erstatten. §§ 6 und 9 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht nach Vorlage der jeweiligen Schlussrechnungen für die Arbeiten.

## **IV. Abschnitt** **Benutzungsgebühren**

### **§ 12** **Grundsatz der Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

### **§ 13** **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Wassergebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Die Wassergebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser. Die Wassergebühr beträgt 1,23 EUR je cbm entnommenes Wasser.

- (2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angabe des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Wird auf einem Grundstück Bauwasser entnommen, ohne dass ein Wasserzähler installiert, ist eine Pauschalgebühr für 20 Kubikmeter Wasser zu entrichten.

#### **§ 14 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer. Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 19) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und dem Grundstück Wasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

#### **§ 16 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### **§ 17 Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Satz 2 am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. erhoben.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so kann der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt werden, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde dann mitzuteilen. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ist auch sofort eine Schätzung des Verbrauchs möglich.
- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für Bauwasser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

## **V. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 18**

##### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

#### **§ 19**

##### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### **§ 20**

##### **Betriebsstörungen**

Bei Betriebsstörungen oder Ausserbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

#### **§ 21**

##### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Einwohnermeldeamtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

**§ 22**  
**Umsatzsteuer**

Die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzten Beiträge und Gebühren sind Nettopreise. Hierauf wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

**§ 23**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.10.1995 außer Kraft.

Schmalfeld, den 12.10.2015

gez. Gerdes  
(Bürgermeister)